



SATZUNG DER STADT BABENHAUSEN

über die Gestaltung, Größe und Zahl

der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

und die Ablösung der Verpflichtung

zur Herstellung von

Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

S a t z u n g

über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und der §§ 50, 87 Abs. 1 S. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen am 29.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

- (1) Für das gesamte Stadtgebiet mit allen Stadtteilen der Stadt Babenhausen wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung i. S. des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Sie sind so anzuordnen, daß sie von Kraftfahrzeugen ohne Überquerung anderer Stellplätze erreicht werden können.
- (3) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Nach jeweils 5 Stellplätzen ist eine Pflanzinsel anzulegen und mit einem geeigneten Baum und einer unbefestigten Baumscheibe von 4 - 6 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm gefestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.
- (4) Ausnahmen von der Bepflanzungspflicht sind zulässig, wenn in der Umgebung aus städtebaulichen Gründen eine Bepflanzung nicht angebracht ist.
- (5) In Vorgärten bzw. auf Flächen zwischen öffentlichem Verkehrsraum und dem Bauwerk können Stellplätze errichtet werden. Dabei müssen mindestens 60 % der Vorgartenfläche unbefestigt bleiben. Sie sind gärtnerisch zu gestalten.
- (6) Zum Zwecke der ökologischen und gestalterischen Anlegung der Vorgärten wird bestimmt, daß bei mehr als 3 anzulegenden Stellplätzen oder Garagen das An- und Abfahren nicht einzeln erfolgen darf, sondern nur über eine gemeinsame oder getrennt anzulegende Zu- und Abfahrt zu erfolgen hat.
- (7) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist oder überbaut wird, als Grünfläche zu gestalten, mindestens 0,5 m mit Mutterboden zu überdecken, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 qm Nutzfläche sollen, soweit von der Konstruktion her möglich, begrünt werden.
- (8) Abstellplätze für Fahrräder müssen so dimensioniert werden, daß ein bequemes Abstellen und Erreichen der Fahrräder möglich ist.

§ 3

Größe der Stellplätze

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt:

a) für 1 Personenkraftwagen oder

1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder

1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder

1 Anhänger je 25 qm

b) für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder

1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 qm

c) für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht je 100 qm

d) für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder

1 Sattelkraftfahrzeug oder

1 Gelenk Omnibus je 150 qm

(2) Ausnahmsweise können kleinere Flächen vorgesehen werden, wenn durch Lage- und Flächengestaltungsplan und bei mehrgeschossigen Garagen zusätzlich durch Geschoßpläne nachgewiesen wird, daß tatsächlich eine geringere Größe als in Absatz (1) angegeben ist, beansprucht wird.

(3) Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von 5,0 m zum öffentlichen Verkehrsraum vorzusehen.

(4) Bei Gebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten kann der Stauraum vor einer Garage als 1 nachzuweisender Stellplatz angerechnet werden.

§ 4

Zahl der Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze richtet sich nach der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist anzunehmen, daß der tatsächliche Bedarf mehr Stellplätze und Abstellplätze als in Anlage 1 festgesetzt erfordert, sind entsprechend mehr Einstellplätze oder Garagen anzulegen.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlage, deren Nutzungswert in der Anlage zu dieser Satzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze nach dem Stellplatzbedarf.

Die Zahlen der Anlage zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.

- (4) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze nach Absatz (1), (2) oder (3) sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen, wenn der Restbetrag ein Viertel der Bemessungseinheit übersteigt.
- (5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Sammelnachweis

- (1) Wird für mehrere Betriebe oder sonstige Einrichtungen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten sich zeitlich ablösen, eine gemeinsame Anzahl von Stellplätzen nach § 3 geschaffen, so richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem höchstens gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

§ 6

Ablösung von Stellplätzen

- (1) Grundsätzlich sind die erforderlichen Stellplätze auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück nachzuweisen und zu errichten.
- (2) Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt verlangen, daß der zur Herstellung Verpflichtete an die Stadt einen Geldbetrag zahlt.
- (3) Für Stellplätze nach § 3 Abs. 1 Nr. a und Abs. 4 der Satzung werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Gesamtes Stadtgebiet mit allen Stadtteilen: 12.000,-- DM

§ 7

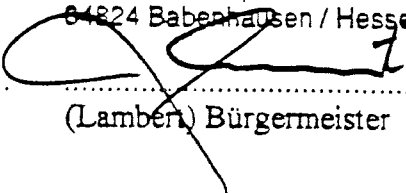
Inkrafttreten

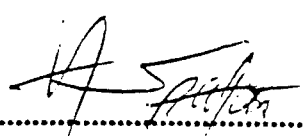
Diese Satzung tritt am 07.07.1995 in Kraft und ersetzt die Stellplatz- und Ablösesatzung vom 08.01.1993, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Babenhhausen, den 30.06.1995

(Ort, Datum)

Der Magistrat
der Stadt Babenhhausen
Marktplatz 2
64824 Babenhhausen / Hessen


.....
(Lambert) Bürgermeister



.....
(Spatar) 1. Stadtrat



Bescheinigung

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen vom 15.03.1984 in der Fassung vom 12.05.1989 wurde die vorstehende Stellplatz- und Ablösesatzung am 06.07.1995 in vollem Wortlaut in der Babenhäuser Zeitung veröffentlicht.

Babenhausen, 07.07.1995


(Lambert)
Bürgermeister



Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Babenhausen vom

<u>Zahl der Stellplätze</u> Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstell- plätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl.	--
1.2	Mehrfamilienhäuser sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	--
1.3	Gebäude mit Alten- wohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	--
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--
1.5	Kinder- und Jugend- wohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	--
1.6	Arbeitnehmerwohn- heime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
1.8	Spätaussiedler- und Asylantenunterkünfte	1 Stpl. je 2 Betten	1 je 3 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stpl. je 20 qm Nutz- fläche	1 je 60 qm Nutz- fläche
2.2	Räume mit erheb- lichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20 qm Nutz- fläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 qm Nutz- fläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstell- plätze für Fahrräder
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, ¹⁾ jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche ¹⁾	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze ³⁾	1 je 250 qm Sportfläche, 1 je 20 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 je 50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstell- plätze für Fahrräder
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	2 je 1 Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	2 je 1 Spielfeld zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Anlage
5.11	Kegel- u. Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
6	Gaststätten und Berbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Sitzplätze	1 je 6 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stpl. je 4 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.3	Hotel, Pension, Kurheime und andere Berbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restau- rationsbetrieb Zu- schlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstell- plätze für Fahrräder
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser) Privatkliniken	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 je 3 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahren	1 je 3 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	1 je 5 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 10 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstell- plätze für Fahrräder
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte ³⁾	--
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte ³⁾	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	--
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ²⁾	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 je 20 qm Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 20 vorgesehene Grabstellen

¹⁾ Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshaus-VO).

²⁾ Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

³⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

